

Postulat Hans Peter Pfister und Mit. über die Finanzierung des Behinderten-Taxis und weiterer NFA-Massnahmen (Nr. 400).

Eröffnet: 8. März 2005 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, die sich aus dem nationalen Finanzausgleich NFA ergebenden neuen Verantwortungen des Kantons konkret zu prüfen und die finanziellen Verbindlichkeiten im IFAP auszuweisen. Im Besonderen soll die Regierung im Fall des Tixi-Taxis ihre Absichten bezüglich der Anpassung der rechtlichen Grundlagen darstellen, nachdem im Zusammenhang mit der Abstimmung über den NFA den opponierenden Behindertenorganisationen versichert worden sei, dass sich die Qualität der Unterstützung in diesem Bereich nicht vermindern werde.

Somit enthält dieses Postulat zwei Elemente, nämlich die allgemeinen Auswirkungen der Neugestaltung der Finanz- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) und die spezifischen Folgen für die Tixi-Taxis.

Zu den allgemeinen Auswirkungen der NFA läuft das grossangelegte Projekt Finanzreform 08, welches die Weiterführung des seinerzeitigen Projekts LU'99 / Gemeindereform 2000+ beinhaltet und zusätzlich genau die im Postulat verlangte Auseinandersetzung mit den Folgen der NFA. Beide Fragestellungen (Gemeindereform 2000+ und Folgen der NFA) werden in diesem Grossprojekt zusammengeführt. Aus diesem Projekt soll eine grosse Botschaft an den Grossen Rat entstehen, welche von diesem im Jahre 2007 zu behandeln sein wird. Die Inkraftsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen ist auf den 1.1.2008 vorgesehen, was dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der NFA gleichkommt. Bis anhin wurden noch keine Zahlen in den IFAP aufgenommen, weil die Vorgaben des Bundes noch zu ungenau waren und weil die Folgen für die einzelnen Aufgaben noch nicht festgelegt sind.

Anders sieht es beim Zusammenhang zwischen der Finanzierung der Tixi-Taxis und der NFA aus. Die Kürzung der Bundesbeiträge ist nämlich nicht eine vorweggenommene Folge der NFA, sondern eine Folge der 4. IV-Revision.

Die 4. IV-Revision ist auf den 1.1.2004 in Kraft getreten, die Beitragsstreichung erfolgte aber erst auf den 1.1.2005. Da die Massnahme bereits in der Botschaft vom 21. Februar 2001 angekündigt und vom Parlament verlangt wurde, war den Behindertentaxis also eine Übergangsfrist von mehr als drei Jahren gegeben.

In der Botschaft vom 21. Februar 2001 (Bundesblatt 2001 Seite 3205 ff) ist auf Seite 3245 folgendes zu lesen: „Die vorgeschlagene Massnahme [Erhöhung der Assistenzentschädigung im Vergleich zur bisherigen Hilflosenentschädigung] hat zur Folge, dass die Beiträge, welche die IV heute unter dem Titel von Artikel 74 IVG an das Begleitete Wohnen ausrichtet, teilweise entfallen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die anspruchsberechtigten Behinderten mit den erhöhten Ansätzen der Assistenzentschädigung – welche u.a. auch für den Assistenzbedarf in der alltäglichen Lebensverrichtung «Fortbewegung» ausgerichtet wird – die von ihnen benötigten Transportdienste in Zukunft weitgehend selber finanzieren können. Die Beiträge der IV an Freizeitransporte für Behinderte nach Artikel 109bis IVV können daher aufgehoben werden.“

Im Abschnitt über die *Beträge der Assistenzentschädigung* (S. 3246) steht: „Für sämtliche Versicherte, die ausserhalb eines Heimes wohnen, sollen im Vergleich zu heute doppelt so hohe Entschädigungen ausgerichtet werden.“

Damit hat der Bund bewusst den Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vollzogen, das heisst, dass die Transportkosten fortan individuell von den Personen mit Behinderung zu tragen sind. Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass die neue den Behinderten direkt ausbezahlte Hilflosenentschädigung/Assistenzentschädigung die zusätzlichen Kosten auszugleichen vermöge. Ob dies im Einzelfall immer zutreffen wird, hängt selbstverständlich auch von der Anzahl Fahrten ab, die eine Person beziehen will.

Das BSV hält in einer Stellungnahme an das Gesundheits- und Sozialdepartement zu Artikel 74 IVG (Streichung des Beitragssystems ‚Freizeittransporte‘ ab dem 1.1.2005 [Behindeertentaxis]) vom 7. Juli 2005 zudem ausdrücklich folgendes fest: „Es besteht keine direkte Verbindung mit der NFA. Anstelle einer indirekten tritt eine direkte Finanzierung, wie dies die Vertreter der Behindertenorganisationen wünschen.“

Auf Grund dieser Sachlage macht es keinen Sinn, wenn der Kanton wieder Objekthilfe einführt, obwohl der Bund in dieser Frage zur Subjekthilfe gewechselt hat. Dies hätte nur zur Folge, dass die gleiche Leistung doppelt verbilligt würde. Zudem scheint es auch wenig sinnvoll, wenn die Folgen einer Massnahme des Bundes durch (womöglich 26 verschiedene) Kantonslösungen beeinflusst werden und damit der Bund aus seiner Verantwortung entlassen wird.

Zusammenfassend können wir somit festhalten, dass wir die NFA-Problematik erkannt haben und daran sind, eine Analyse der Folgen für den Kanton durchzuführen und die Umsetzung vorzubereiten. Daraus wird eine Botschaft an Ihren Rat entstehen. Für diesen Teil des Postulats beantragen wir Erheblicherklärung.

Die Tixi-Taxi-Finanzierung hingegen ist keine Angelegenheit der NFA, sondern eine Folge der 4. IV-Revision und gehört in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für diesen Teil des Postulats beantragen wir Ablehnung.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.

Luzern, 15. November 2005